

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

JAHRGANG

1996

Der Jahrgang 1996 umfaßt die Nummern 1–29

Herausgegeben vom Staatsministerium Baden-Württemberg

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

1996

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 26. Januar 1996

Nr. 3

Tag	INHALT	Seite
8. 1. 96	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über das Nachbarrecht (Nachbarrechtsgesetz – NRG)	53
15. 1. 96	Verordnung der Landesregierung zur Übertragung von Ermächtigungen nach § 391 Abs. 2 Abgabenordnung sowie anderen Gesetzen	61
15. 12. 95	Verordnung des Sozialministeriums zur Durchführung der Jugendzahnpflege	61
21. 12. 95	Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum zur Aufhebung der Verordnung über die Gebühren der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg	62
22. 12. 95	Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Düngemittelgesetz	62
28. 12. 95	Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Zulassungszahlenverordnung-FH 1995/96	63
29. 12. 95	Dritte Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes	64
8. 1. 96	Verordnung des Innenministeriums und des Sozialministeriums über Zuständigkeiten in Eingliederungsangelegenheiten (Eingliederungs-Zuständigkeitsverordnung – EglZuVO)	64
2. 1. 96	Bekanntmachung des Staatsministeriums über die Vereinbarung zwischen Regierung und Landtag von Baden-Württemberg in Ausführung von Artikel 34a Abs. 3 Landesverfassung in der Fassung vom 15. Februar 1995	65
3. 1. 96	Bekanntmachung des Staatsministeriums über das Inkrafttreten des Zweiten Staatsvertrags zur Änderung des Rundfunkstaatsvertrages (Zweiter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)	66
22. 9. 95	Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg über das Naturschutzgebiet »Gaisenmoos«	67
11. 10. 95	Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg über das Naturschutzgebiet »Jennetal«	69
—	Berichtigung der Verordnung des Kultusministeriums über die Prüfung für Lehrkräfte der Kurzschrift und der Textverarbeitung vom 16. November 1995 (GBl. 1996 S. 10)	71

Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über das Nachbarrecht (Nachbarrechtsgesetz – NRG)

Vom 8. Januar 1996

Auf Grund von Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Nachbarrechtsgesetzes vom 26. Juli 1995 (GBl. S. 605) wird nachstehend der Wortlaut des Nachbarrechtsgesetzes in der sich aus

1. dem Gesetz über das Nachbarrecht vom 14. Dezember 1959 (GBl. S. 171),
 2. der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 6. April 1964 (GBl. S. 151) und
 3. dem Gesetz zur Änderung des Nachbarrechtsgesetzes vom 26. Juli 1995 (GBl. S. 605)
- ergebenden Fassung bekanntgemacht.

STUTT GART, den 8. Januar 1996

Justizministerium
DR. SCHÄUBLE

- wesentliche Interessen des Landes unmittelbar berühren, und gibt ihm die Gelegenheit zur Stellungnahme.
- Die Unterrichtung erfolgt durch Übersendung der entsprechenden Unterlagen, sobald sie der Landesregierung nach Verabschiedung durch die Europäische Kommission vorliegen, spätestens nach Erscheinen als Bundesratsdrucksache.
2. Die Landesregierung übermittelt dem Landtag die im Bundesrat erstellten Eingangslisten über dem Bundesrat zugeleitete Dokumente. Auf Verlangen wird ihm – sofern nicht zwingende Gründe, insbesondere die Vertraulichkeit von Verhandlungen, entgegenstehen – eine Kopie einzelner, darin erfaßter Dokumente der Organe der Europäischen Union, die für eine Behandlung im Landtag benötigt werden, zugeleitet, sofern durch das jeweilige Vorhaben der Union ausschließliche Gesetzgebungskompetenzen der Länder oder konkurrierende Gesetzgebungskompetenzen des Bundes, von denen dieser nicht Gebrauch gemacht hat, betroffen sind.
 3. Die Landesregierung weist den Landtag im Rahmen ihrer Mitteilungen über die Ergebnisse der Sitzungen des Bundesrats auf im Zusammenhang mit der Behandlung von Vorhaben der Europäischen Union vom Bundesrat festgestellte Verstöße gegen das Subsidiaritätsprinzip hin.
 4. In Fällen, in denen die Verhandlungsführung im Rat der Europäischen Union auf einen Vertreter der Länder übertragen ist, ist die Landesregierung bereit, die zuständigen Ausschüsse auf Verlangen mündlich oder schriftlich über die Ergebnisse zu unterrichten.
 5. Die Landesregierung berichtet vor dem Ständigen Ausschuß über beabsichtigte Vertragsänderungen im Rahmen von Regierungskonferenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die die Zuständigkeiten des Landes betreffen.
 6. Die Landesregierung übermittelt dem Landtag jährlich einen Bericht über Schwerpunkte ihrer europapolitischen Aktivitäten, in dem übergreifende Entwicklungen angesprochen werden, insbesondere über
 - die bilaterale und multilaterale interregionale Zusammenarbeit, insbesondere in der Versammlung der Regionen Europas,
 - die grenzüberschreitende Zusammenarbeit,
 - grundsätzliche und neue europapolitische Entwicklungen im Bundesrat,
 - die Arbeit im »Ausschuß der Regionen« der Europäischen Gemeinschaft,
 - die Verwirklichung des Subsidiaritätsprinzips in der Rechtsetzung der Gemeinschaftsorgane und
 - aktuelle Entwicklungen und Perspektiven der europäischen Integration aus Sicht der Landesregierung.
 7. Die Landesregierung übermittelt dem Landtag halbjährlich die von der jeweiligen Präsidentschaft des Rates der Europäischen Union vorgelegten Schwerpunkte ihrer Tätigkeit.
 8. Die Landesregierung wird ihr rechtzeitig zugegangene Stellungnahmen des Landtags zu Vorhaben der Europäischen Gemeinschaft, die Gesetzgebungszuständigkeiten der Länder wesentlich berühren, berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei der Übertragung von Hoheitsrechten der Länder auf die Europäische Union.

In Fällen, in denen durch ein Vorhaben im Schwerpunkt ausschließlich Gesetzgebungsbefugnisse der Länder betroffen sind und daher die Verhandlungsführung im Rat der Europäischen Union auf einen Vertreter der Länder übertragen worden ist, sagt die Landesregierung zu, Stellungnahmen des Landtags besonders zu berücksichtigen. Eine rechtliche Bindung an die Stellungnahme des Landtags ist damit nicht verbunden. Weicht die Landesregierung in diesen Fällen von Stellungnahmen des Landtags ab, so teilt sie nach der Sitzung des Bundesrates dem zuständigen Ausschuß die maßgeblichen Gründe mit.

Entsprechendes gilt für Stellungnahmen des Landtags, durch die die Landesregierung ersucht wird, im Bundesrat darauf hinzuwirken, daß die Bundesregierung eine Klage vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften erhebt.

Geschehen zu Stuttgart am 13. Dezember 1995
in zwei Urschriften.

ERWIN TEUFEL
Ministerpräsident

DR. FRITZ HOPMEIER
Präsident des Landtages

**Bekanntmachung des Staatsministeriums
über das Inkrafttreten des Zweiten
Staatsvertrags zur Änderung des
Rundfunkstaatsvertrages
(Zweiter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)**

Vom 3. Januar 1996

Der am 22. Juni 1995 unterzeichnete Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem

Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen zur Änderung des Rundfunkstaatsvertrages (Zweiter Rundfunkänderungsstaatsvertrag, GBl. 1995 S. 857) ist nach seinem Artikel 2 Satz 1 am 1. Januar 1996 in Kraft getreten.

STUTTGART, den 3. Januar 1996

DR. MENZ

**Verordnung des Regierungspräsidiums
Freiburg über das Naturschutzgebiet
»Gaisenmoos«**

Vom 22. September 1995

Auf Grund der §§ 21, 58 Abs. 2 und § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 29. März 1995 (GBl. S. 385) und der §§ 22 Abs. 2 und 33 Abs. 2 Nr. 4 des Landesjagdgesetzes (LJagdG) in der Fassung vom 20. Dezember 1978 (GBl. 1979 S. 12) wird verordnet:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Stadt Freiburg im Breisgau, Stadtkreis Freiburg, wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Gaisenmoos«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rd. 25,5 ha.

(2) Es umfaßt die Gewanne »Gaisenmoos«, »Hartacker« und »Hinter den Reutematten« sowie Teile der Gewanne »Reutematten«, »Zwischen den Bächen« und »Kuhlager« auf Gemarkung Tiengen der Stadt Freiburg im Breisgau mit den in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücken nach dem Stand vom 11. November 1991.

(3) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 mit durchgezogener roter Linie sowie in einer Detailkarte im Maßstab 1 : 2500 mit durchgezogener roter, grau angeschummerter Linie eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit Anlage 1 und Karten wird beim Regierungspräsidium Freiburg und beim Bürgermeisteramt der Stadt Freiburg auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(4) Die Verordnung mit Anlage 1 und Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 3 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck des Naturschutzgebietes ist

- die Erhaltung von strukturreichen Feuchtwäldern mit seltenen Pflanzengemeinschaften, unter anderem Schwarzerlenbruchwäldern,
- die Erhaltung der Populationen zahlreicher seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, unter anderem von Farnarten, die in diesen Lebensräumen vorkommen,
- die Sicherung eines hervorragenden Beispiels für Quellaustritte des Dreisamschwemmfächers.

§ 4

Verbote

(1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist es verboten

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern;
4. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;